

Fachinformation April 2015

Wissenswertes zur Kindertagespflege in Sachsen

Blüten und Blätter platzen aus ihren Knospen – Aufbruch und es gibt kein Halten mehr

Es hat in diesem Jahr so lange gedauert, bis sich endlich die Knospen an Bäumen und Sträuchern öffnen. Aber das Warten hat sich gelohnt. Nach dem letzten sonnendurchtränkten Wochenende gibt es für die Knospen kein Halten mehr. Geht man durch die Wiesen, Wälder oder fährt durch die Straßen - es ist - wie ein Aufbruch zum neuen Leben.

Zeit für uns, Ihnen gute Wünsche für ihren Frühlingsaufbruch mitzugeben. Wir wünschen Ihnen, neben ihrer wertvollen und fordernden Arbeit – ZEIT. Zeit für sich, für die Familie, Freunde, Zeit den Frühling zu riechen, zu fühlen, zu schmecken und zu bestaunen. Die Natur zeigt uns immer wieder: egal wie lange es dauert, wir können darauf vertrauen, dass die Blütezeit sich Bahn bricht, dass etwas Neues aufbricht – gegen jeden Widerstand.

Wir wünschen Ihnen – lassen sie sich anstecken von diesem Aufbruch. Aufbruch verändert, er lässt uns aufblühen. Wer weiß, was in Ihnen aufbrechen möchte, welche Stärke, welche Sehnsucht sich Bahn bricht und ihren Alltag bereichern möchte? Vielleicht ist der Aufbruch auch wieder eine Chance, Widerstände in machbare Herausforderungen zu verwandeln. Wir wünschen es Ihnen.



Fachinformation April 2015

Wissenswertes zur Kindertagespflege in Sachsen

Inhalt der Termininformation

1. Veranstaltungen der IKS 2015

- Fortbildungen
- Abendveranstaltung
- Fachtagung

2. Marte Meo Fachtag

3. Termine juristische Beratung

4. Landesebene

- www.iks-sachsen.de ONLINE – Website der IKS ONLINE
- Aktualisierte Übersicht der Versicherungsbeiträge

5. Bundesebene

- Sonderregelung für die Krankenversicherung endet am 31.12.2015
- Koalitionsantrag macht Hoffnung auf Verlängerung der Sonderregelung
- Evaluation zum Kinderförderungsgesetz

6. Fachthema: Vertrags- und Kündigungsrecht

Fachinformation April 2015

Wissenswertes zur Kindertagespflege in Sachsen

1. Veranstaltungen der IKS 2015



Wir freuen uns, dass unsere Fortbildungen so gerne in Anspruch genommen werden. Herzlichen Dank! Wir bieten Ihnen in diesem Jahr nur noch wenige Restplätze zu den nachfolgenden Veranstaltungen an.

Herzlich laden wir Sie schon heute zu unserer **Fachtagung „Irrtum oder typisch?“** am **29.08.2015** nach Frankenberg ein. Es war schwierig einen wertvollen Referenten für das Hauptthema zu finden. Jetzt hat uns **Prof. Dr. Malte Mienert** (Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie) zugesagt. Die kindliche Entwicklung wird an diesem Tag im Fokus stehen. *„Einer Blume ist es egal, welche Farbe der Blumentopf hat“* - Wir sollten es gar nicht probieren, von außen auf Kinder einzuwirken. Wir können nur einen guten „Nährboden“ schaffen, auf dem das Kind wachsen kann – so hoch es will, in dem Tempo das es will, seiner (persönlichen und individuellen) Sonne entgegen.

Einen Überblick zu den Fortbildungen 2015 sowie die Möglichkeit der Online-Anmeldung zu Veranstaltungen finden Sie auf unserer Internetseite [hier](#).

Fortbildungen

jeweils 9:00 – 16:00 Uhr (8 UE)

09.05.2015

Die Sprache der Kinder (Sprache 2)

Referentin: Katharina Schlieper

[>> mehr Informationen](#)

Ev. Jugendbildungsstätte Dresden

Heideflügel 2, 01324 Dresden

RESTPLÄTZE

26.09.2015

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Referentin: Wenke Röhner

Franziska Herrmann

[>> mehr Informationen](#)

Chemnitz/ Umgebung

(Der genaue Veranstaltungsort wird zeitnah bekannt gegeben)

10.10.2015

Besondere Eltern – eine tägliche Herausforderung

Themengruppen:

Humor ist ein Lebensmittel

Referentin: Raymonde Will

Elternpartnerschaften

Referentin: Kerstin Leubner

[>> mehr Informationen](#)

Leipzig/ Landkreis Leipziger Land

[> nach oben](#)

Fachinformation April 2015

Wissenswertes zur Kindertagespflege in Sachsen

Abendveranstaltung

jeweils 17:30 – 21:00 Uhr (4 UE)

21.10.2015 **Familien- & Geschwisterkonstellationen** Bethlehemstift Hohenstein-E.
Referent: Dieter Leicht Hüttengrund 49, 09337 Hohenstein-E.
>> [mehr Informationen](#)

*nach für Eltern
& Interessierte*

Fachtagung

06.05.2015 **Marte Meo Fachtag:** Philippus-Kirchgemeinde
„Ich sehe was, was Du gleich siehst:
**Wie wir eine gesunde Entwicklung
von Kindern unterstützen?!“** Leutewitzer Ring 75
Referent: Marcus Bach 01169 Dresden



>> [mehr Informationen](#)

Anmeldung über: *OUTLAW Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege
Franz-Liszt-Straße 13, 01219 Dresden, Tel.: 03 51 / 31 20 620, Fax: - 62 20
Mail: dresden-kindertagespflege@outlaw-jugendhilfe.de*

TIPP

29.08.2015 **Fachtagung** Frankenberg
Referent: Prof. Dr. Malte Mienert

04.11.2015 **Fachtagung Kindertagespflege** DGUV Akademie Dresden
Königsbrücker Landstraße 2B
01109 Dresden



Die IKS organisiert und veranstaltet gern in Ihrer Region Fortbildungen oder Fachveranstaltungen und nimmt Themenwünsche von Ihnen auf!

Bitte sprechen Sie uns an: info@iks-sachsen.de

[> nach oben](#)

Fachinformation April 2015

Wissenswertes zur Kindertagespflege in Sachsen

2. Marte Meo Fachtag:

„Ich sehe was, was Du gleich siehst: Wie wir eine gesunde Entwicklung von Kindern unterstützen?!“



Marte Meo ist eine Methode, deren Namen aus dem Lateinischen abgeleitet ist und bedeutet: „Aus eigener Kraft“. Mit dieser wertschätzenden und an den Ressourcen orientierten Grundhaltung gilt das Marte Meo Konzept als innovatives Arbeitsmodell im psychosozialen, pädagogischen und medizinischen Bereich.

Der Fachtag gibt konkrete Antworten auf Fragen zur gesunden Entwicklung von Kindern und wie wir diese unterstützen können. Dabei geht es auch darum, alltägliche Situationen mit anderen Augen sehen zu lernen. Mit Videoaufnahmen werden neue und spannende „Ein-Sichten“ in förderliche Momente aus alltäglichen Situationen in Familien, Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen ermöglicht. Bekannte Situationen neu betrachten, anders verstehen und konkrete und alltagsnahe Handlungsideen entdecken, - auch und insbesondere mit dem Blick auf Kinder, die durch ihre Verhaltensweisen herausfordern – sind das Augen-Merk des Fachtages.

Markus Bach, ein ausgewiesener Marte Meo Experte und Schüler von Maria Aarts, gestaltet seine Vorträge überaus anschaulich und lebendig. Die praxisnahen Filmbeispiele des Referenten geben einen hervorragenden Ein-Blick in die Vorgehensweise, Möglichkeiten und Grenzen des Marte Meo Konzeptes. Bach gewährt neue Ein-Sichten in förderliche alltägliche Situationen, die danach mit anderen Augen gesehen werden können. Das macht Mut und erzeugt Bewusstmachung, Stärkung und Weiterentwicklung vorhandener kommunikativer Kompetenzen.

Referent: Marcus Bach – Dipl. Pädagoge, Systemischer Supervisor, Coach, Systemischer Berater und Familientherapeut (DGSF), Lehrender für Systemische Beratung (DGSF), Marte meo lic. Supervisor (M. AARTS)

Termin: Mittwoch, 06.05.2015, 9.30 – 16.00 Uhr

Kosten: 45,00 Euro (vor Ort in bar zu bezahlen)

Wo: Philippus-Kirchgemeinde, Leutewitzer Ring 75, 01169 Dresden

Anmeldung: Schriftliche Anmeldung mit Anmeldeformular an:

OUTLAW Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege

Franz-Liszt-Straße 13, 01219 Dresden

Tel. : 03 51 / 3 12 06 20, Fax: 03 51 / 31 20 62 20

Mail: dresden-kindertagespflege@outlaw-jugendhilfe.de

Anmeldung noch möglich!

Fachinformation April 2015

Wissenswertes zur Kindertagespflege in Sachsen

4. Termine juristische Beratung

Bei rechtlichen Fragen [rund um die Kindertagespflege](#) bieten wir Ihnen die Möglichkeit der telefonischen Beratung durch die Rechtsanwältin Prof. Beate Naake an.

Dieses Angebot ist für Kindertagespflegepersonen aus Sachsen kostenlos. Die Rechtsberatung umfasst Fragen zu Arbeitsrecht, Selbständigkeit, Versicherung, Haftung und Vertragsgestaltung. Einzelmandate, die über die reine Beratung hinausgehen (Vertretung vor Behörden und Gerichten, etc.) werden nicht übernommen.

Die telefonische Rechtsberatung können Sie in Anspruch nehmen unter der Telefonnr.:

0351 849 75 30

Folgende Termine und Zeiten stehen Ihnen für die telefonische Rechtsberatung bis Juli zur Verfügung:

<u>April 2015:</u>	Dienstag,	28.04.2015	12:00 Uhr – 14:00 Uhr
<u>Mai 2015:</u>	Donnerstag,	07.05.2015	12:00 Uhr – 14:00 Uhr
	Donnerstag,	21.05.2015	12:00 Uhr – 14:00 Uhr
<u>Juni 2015:</u>	Dienstag,	16.06.2015	12:00 Uhr – 14:00 Uhr
	Dienstag,	30.06.2015	12:00 Uhr – 14:00 Uhr
<u>Juli 2015:</u>	Dienstag,	14.07.2015	12:00 Uhr – 14:00 Uhr

Bitte halten Sie sich an die angegebenen Beratungszeiten! Außerhalb der benannten Zeiträume findet keine Beratung statt!

Termin der telefonischen Rechtsberatung finden Sie auch aktuell auf der Internetseite der Informations- und Koordinierungsstelle Kindertagespflege in Sachsen (IKS) [hier](#).

[> nach oben](#)

Fachinformation April 2015

Wissenswertes zur Kindertagespflege in Sachsen

5. Landesebene

www.iks-sachsen.de ONLINE – Website der IKS ONLINE



Auf der Website stehen Ihnen ab sofort zur Verfügung:

- aktuelle Informationen zur Kindertagespflege
- Veranstaltungs- und Weiterbildungsangebote
- Publikationen und Materialien zum Thema KTP
- Ansprechpartner
- Informationen zu pädagogischen Themen, Checklisten, Hinweise und Tipps
- rechtliche Grundlagen/ Urteile

Wir laden Sie herzlich ein:

- Klicken Sie sich durch!
- Testen Sie den Aufbau und die Struktur!
- Teilen Sie uns Ihre Meinung mit!
- nutzen Sie die Möglichkeit, Ihre Kindertagespflegestelle einzutragen

Auf unserer Webseite besteht unter anderem die Möglichkeit für Tagespflegepersonen, ihre Kindertagespflegestelle unter <http://iks-sachsen.de/eintragung> in eine Datenbank einzutragen. Das ist für Ihre Kindertagespflegestelle eine kostenlose Werbemöglichkeit und zeigt transparent auf, wo sich Angebote der Betreuung in Kindertagespflege in Sachsen befinden. Das unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit für die Kindertagespflege.

Auf der Website wird es keine Vermittlungsoption für Eltern und Kindertagespflegepersonen geben. Es handelt sich ausschließlich um ein Informationsportal, in dem sich Eltern über Kindertagespflegestellen in Ihrer Umgebung, bzw. mit besonderem Profil etc. informieren können.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim „stöbern“ auf der Website!

[> nach oben](#)

Fachinformation April 2015

Wissenswertes zur Kindertagespflege in Sachsen

Aktualisierte Übersicht der Versicherungsbeiträge

Die BGW hat den neuen Tarif für die Unfallversicherung der Kindertagespflegepersonen bekanntgegeben. Da die BGW für das Umlagejahr 2014 den Beitragsfuß für alle Mitgliedsunternehmen senkt, ergibt sich für die Kindertagespflege (Gefahrenklasse 2,21) bei einer Mindestversicherungssumme von 20.000 € und einem Beitragsfuß von 2,19 ein Beitrag in Höhe von 96,80 € (Vorjahr 98,12 €).

Die aktualisierte Übersicht der Versicherungsbeiträge finden Sie [hier](#).

6. Bundesebene

SCHLAGLICHT des Bundesverbandes für Kindertagespflege: Sonderregelung für die Krankenversicherung endet am 31.12.2015



Der Bundesverband für Kindertagespflege veröffentlichte im März 2015 ein SCHLAGLICHT, in welchem auf die geplante Beendigung der Sonderregelung zum Krankenversicherungsstatus von Kindertagespflegepersonen informiert wurde. Neben grundlegenden Erläuterungen, werden Vor- und Nachteile der geplanten Veränderung sowie notwendige neue Lösungen näher beleuchtet.

Sie finden das SCHLAGLICHT [hier](#). Die IKS hat in der [Fachinfo Februar 2015](#) bereits dazu berichtet.

Koalitionsantrag macht Hoffnung auf Verlängerung der Sonderregelung



Wenige Tage nach erscheinen des Schlaglichtes, wies der Bundesverband für Kindertagespflege (BVKTP) in einer Pressemitteilung darauf hin, dass die Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und SPD einen **Änderungsantrag** zum GKV-Versorgungsstärkungsgesetz eingebracht haben, der die **Verlängerung der Sonderregelung für Tagespflegepersonen bis**

zum 31. Dezember 2018 im § 10 SGB V vorsieht. Der Antrag muss allerdings noch im Bundestag und Bundesrat beschlossen werden.

Die vollständige Pressemeldung des BVKTP finden Sie [hier](#).

[> nach oben](#)

Fachinformation April 2015

Wissenswertes zur Kindertagespflege in Sachsen

Evaluation zum Kinderförderungsgesetz

Im März 2015 veröffentlichte das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) den „Fünften Bericht zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes“
Diesem Bericht der Bundesregierung über den Stand des Ausbaus der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren für das Berichtsjahr 2014 und die Bilanzierung des Ausbaus durch das Kinderförderungsgesetz finden Sie [hier](#).

Der Bericht zeigt die hohe Qualität in der Betreuung Kindertagespflege und stärkt damit diese Betreuungsform.

Der Bericht zeigt aus der Perspektive der Eltern:

„Eltern waren in der Regel zufrieden mit der Betreuungssituation. Dabei schnitt die Betreuung in der Kindertagespflege etwas besser ab als die Betreuung in Kindertageseinrichtungen. (Fünfter Bericht zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes 2015, S. 2)

Aus der Perspektive der Tagespflegepersonen:

„An ihrer Tätigkeit schätzten Tagespflegepersonen vor allem die Möglichkeit, eigene Ideen einzubringen. Weniger zufrieden waren auch sie mit der Höhe des Einkommens, der gesellschaftlichen Anerkennung der Tätigkeit und den beruflichen Perspektiven.“ (Fünfter Bericht zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes 2015, S. 3)

Fast alle Eltern gaben außerdem an, dass ihr Kind sich in der Kindertageseinrichtung (93,9 Prozent) oder bei der Tagespflegeperson (97,1 Prozent) wohlfühlt.

7. Fachthema: Vertrags- und Kündigungsrecht

Seit 2012 bietet die Informations- und Koordinierungsstelle Kindertagespflege in Sachsen (kurz: IKS) eine kostenlose, telefonische Rechtsberatung für sächsische Kindertagespflegepersonen an.

In diesem Rahmen werden Themen Finanzierung sowie Vertragsgestaltung, insbesondere zu befristeten Verträgen bzw. Kündigungsmöglichkeiten, sehr häufig nachgefragt.

Aus diesem Grund hat uns Frau Prof. Beate Naake von der Evangelischen Hochschule Dresden den folgenden Text zur Verfügung gestellt:

[> nach oben](#)

Fachinformation April 2015

Wissenswertes zur Kindertagespflege in Sachsen

Tagespflegepersonen haben ein nachvollziehbares Interesse an einer möglichst optimalen Auslastung ihrer Einrichtung, um finanzielle Verluste infolge Minderauslastung zu vermeiden bzw. gering zu halten. Oft verwenden Tagespflegepersonen im Betreuungsvertrag bezüglich der Vertragslaufzeit eine Formulierung, „bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres“ oder „bis zum Eintritt in den Kindergarten“. Beide Formulierungen können durchaus problematisch sein und zu einer vorzeitigen Auflösungsmöglichkeit durch die sorgeberechtigten Eltern führen. Die nachfolgenden Erörterungen sollen verdeutlichen, wo Schwächen derartiger Vertragsklauseln liegen können.

Der Betreuungsvertrag, der zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson geschlossen wird, ist rechtlich gesehen ein **Dienstvertrag nach § 611 BGB**. Demzufolge richtet sich die rechtliche Beurteilung einer Befristung ebenfalls nach den Regelungen des Dienstvertrages. Der Gesetzgeber nennt in § 620 Abs. 1 BGB zunächst keine Einschränkung einer Befristung. So formuliert er in der genannten Vorschrift, dass das Dienstverhältnis mit dem Ablauf der Zeit endet, für die es eingegangen ist. Daraus könnte man schlussfolgern, dass eine zeitliche Befristung problemlos möglich ist.

Allerdings sind neben den gesetzlichen Regelungen des Dienstvertrages auch die Regelungen über die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 ff. BGB** zu beachten. **Ein Betreuungsvertrag, den die Tagespflegeperson verwendet, gilt als allgemeine Geschäftsbedingung**, weil eine mehrfache Verwendung geplant ist und die selbständig tätige Tagespflegeperson rechtlich als „Verwender“ angesehen wird. Für Befristungen von Verträgen ist damit auch die Vorschrift von § 309 Nr. 9 a) BGB einschlägig. **Eine länger als zwei Jahre bindende Vertragslaufzeit ist danach unwirksam**. Für Kinder, die noch jünger als ein Jahr sind, wenn sie zur Tagespflegeperson kommen und die oben genannte Formulierung verwendet wird, bedeutet das, dass es sich um eine Befristung von länger als zwei Jahren handelt. In diesem Fall ist diese Klausel unwirksam. Für den Fall der Unwirksamkeit ordnet § 306 BGB an, dass dann die normalen gesetzlichen Regelungen gelten.

Das ist für die Tagespflegepersonen besonders misslich, denn dann können die Eltern den Betreuungsvertrag entsprechend § 621 Nr. 3 BGB spätestens am 15. eines Kalendermonats zum Ende des Monats kündigen, was eine zweiwöchigen Frist zum Monatsende bedeutet. Daher ist in Konstellationen, bei Kindern unter einem Jahr von einer Befristung bis zum dritten Lebensjahr auf jeden Fall abzuraten. Allenfalls in Kombination mit normalen Kündigungsfristen sollten derartige Klauseln verwendet werden.

Aber auch in den Konstellationen, in denen die Kinder das erste Lebensjahr schon vollendet haben, wenn sie zur Tagespflege kommen, ist **eine Befristung, dann also für weniger als zwei Jahre, nicht ohne Risiken für die Tagespflegepersonen, wenn sie nicht noch zusätzlich eine fristgemäße Kündigung einräumen**. Denn es gilt eine sogenannte Generalklausel in § 307 BGB, die besagt, dass bei einer unangemessenen Benachteiligung einer Partei, die fragliche Klausel unwirksam ist.

[> nach oben](#)

Fachinformation April 2015

Wissenswertes zur Kindertagespflege in Sachsen

So wäre es denkbar, eine zweijährige Bindungsfrist im Rahmen eines Betreuungsvertrages könnte eine solche Benachteiligung darstellen, da auch die Befindlichkeiten der betreuten Kinder berücksichtigt werden müssen. Fühlen sie sich, aus welchen Gründen auch immer, in der Tagespflege nicht wohl, muss es eine Möglichkeit der Vertragsauflösung geben. Daher sollte stets eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit eingeräumt werden.

Für die ordentliche, auch fristgerechte Kündigung genannt, stellt sich die Frage nach der Dauer der Kündigungsfrist. **Die Kündigungsfrist sollte keinesfalls länger als drei Monate sein.** Für beide Vertragsparteien scheint eine Kündigungsfrist von zwei Monaten angemessen. So hat die Tagespflegeperson die Möglichkeit, den Platz anderweitig zu besetzen. Eltern, die den Wunsch haben, den Betreuungsvertrag zu beenden, müssen sich noch eine überschaubare Zeit mit der Tagespflegeperson arrangieren. Eine einmonatige Frist, auf die manche Kommunen regelwidrig in den Betreuungsverträgen geregelt haben wollen, ist für die Tagespflegeperson deutlich zu kurz bemessen, um den freien Platz anderweitig zu vergeben.

Sind beide Vertragsparteien sich einig, kann in einem Aufhebungsvertrag auch einvernehmlich auf vertraglich vereinbarte Kündigungsfristen verzichtet werden. In der Praxis liegt bei einem einseitigen Auflösungswunsch einer Vertragspartei allerdings meist keine Bereitschaft zum Abschluss eines Aufhebungsvertrages vor. Befristungen in Verträgen sollten daher immer nur im Zusammenhang mit einer regulären Kündigungsmöglichkeit geregelt werden.

[> nach oben](#)